

Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Schwarzhofen

vom 27.05.2019

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS2011-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt der Markt Schwarzhofen folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Ankündigungen, Anpreisungen, Bekanntmachungen, Hinweise oder Mitteilungen durch Plakate, Zettel, Tafeln sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.
- (2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Die besonderen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

§ 2 Anschlagstellen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird bestimmt, dass im Markt Schwarzhofen, in den Ortsteilen Schwarzhofen, Häuslern (einschließlich entlang der Kreisstraße SAD 40 zwischen Schwarzhofen - Häuslern) und Zangenstein, öffentliche Anschläge nur an den vom Markt für diesen Zweck zugelassenen Anschlagstellen angebracht werden dürfen (vgl. auch nachfolgend § 3, Ausnahmen, Sonderregelungen). Der Geltungsbereich nach Satz 1 ergibt sich aus den beiliegenden Anlagen 7 und 8, welche Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (2) Durch die Anschlagstellen darf der Straßen- und Fußgängerverkehr weder gefährdet noch behindert werden. Die Anschläge und Werbeflächen dürfen weder durch Form, Farbe, und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Weiter muss sichergestellt sein, dass die Beseitigung der Anschläge bzw. der Anschlagstellen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung, oder innerhalb einer vom Markt festgesetzten Frist, erfolgt.

§ 3 Anordnung für den Einzelfall

(1) Der Markt Schwarzhofen kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Ort- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Anschläge von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen und örtlichen Vereinen

- a) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen oder
- b) am Ort oder Gebäude einer Veranstaltung, in Schaufenstern und an Eingängen zu Gaststättenbetrieben, wenn sie nur auf eine Veranstaltung hinweisen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Tagen, wieder entfernt werden.

(3) Der Markt stellt ausschließlich ihm gehörende Anschlagtafeln an den als Anlage aufgeführten Standorten für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel zur Verfügung und zwar

- a) den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei allen Wahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin,
- b) den jeweiligen Antragstellern bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und
- c) den jeweiligen Antragstellern und den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die vorgenannten Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 550 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 öffentliche Anschläge an nicht vom Markt für diesen Zweck zugelassenen Anschlagstellen anbringt,
- b) entgegen § 3 Abs. 2 und 3 an anderen Stellen als den vom Markt zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln oder erlaubten Anschlagsorten Anschläge anbringt, bzw. anbringen lässt oder die zeitlichen Beschränkungen nicht beachtet, oder
- c) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, ohne dass ein Ausnahmetatbestand oder eine Erlaubnis vorliegt.

§ 5
Anordnung für den Einzelfall

(1) Der Markt kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen anordnen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Absatz 1 nicht rechtzeitig nach, so kann der Markt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

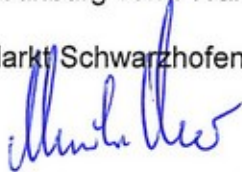
§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Plakatierverordnung vom 19.06.1999 außer Kraft.

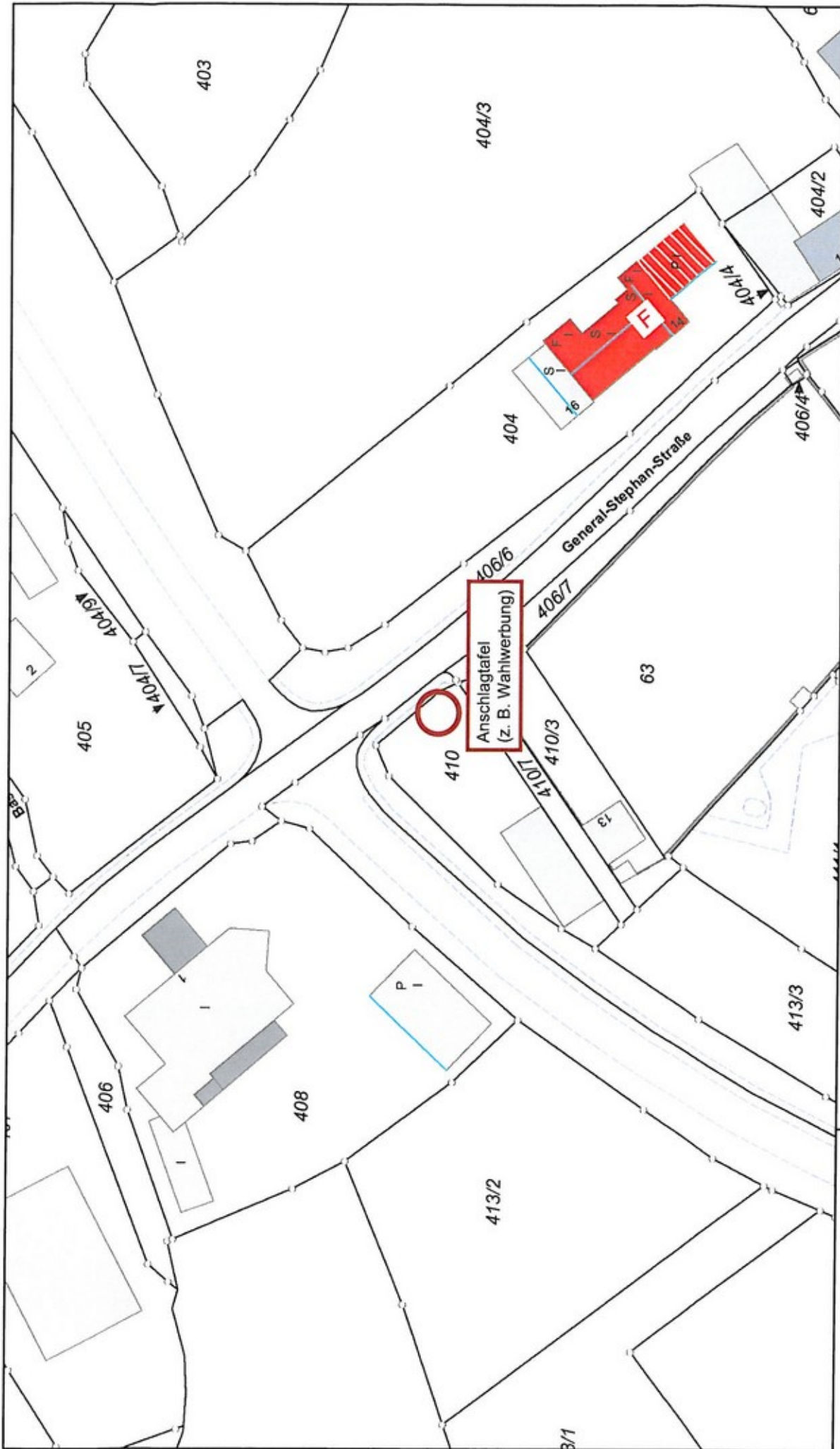
Neunburg vorm Wald, den 28.05.2019

Markt Schwarzhofen



Maximilian Beer
Erster Bürgermeister





Anschlagtafel
(z. B. Wahlwerbung)

Plakatverordnung Markt Schwarzhofen Anlage 1

Erstellt für Maßstab 1:1.000



Ersteller

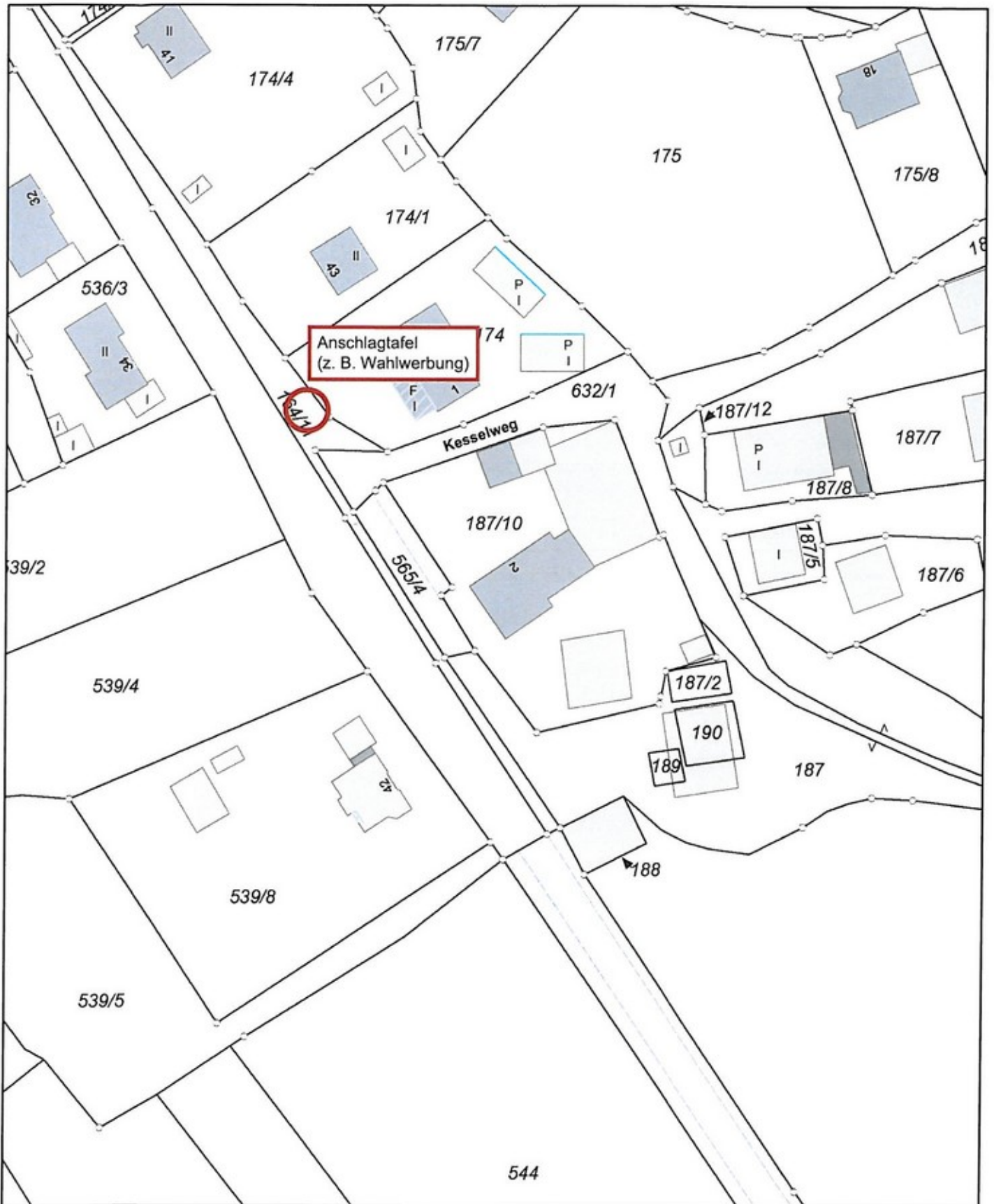
Erstellungsdatum 15.04.2019

Verwaltungsgemeinschaft Neunburg v. W.



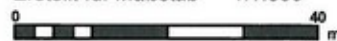
VG Neunburg v. Wald

Kolpingstr. 3
92431 Neunburg vorm Wald



Plakatierverordnung Markt Schwarzhofen Anlage 2

Erstellt für Maßstab 1:1.000



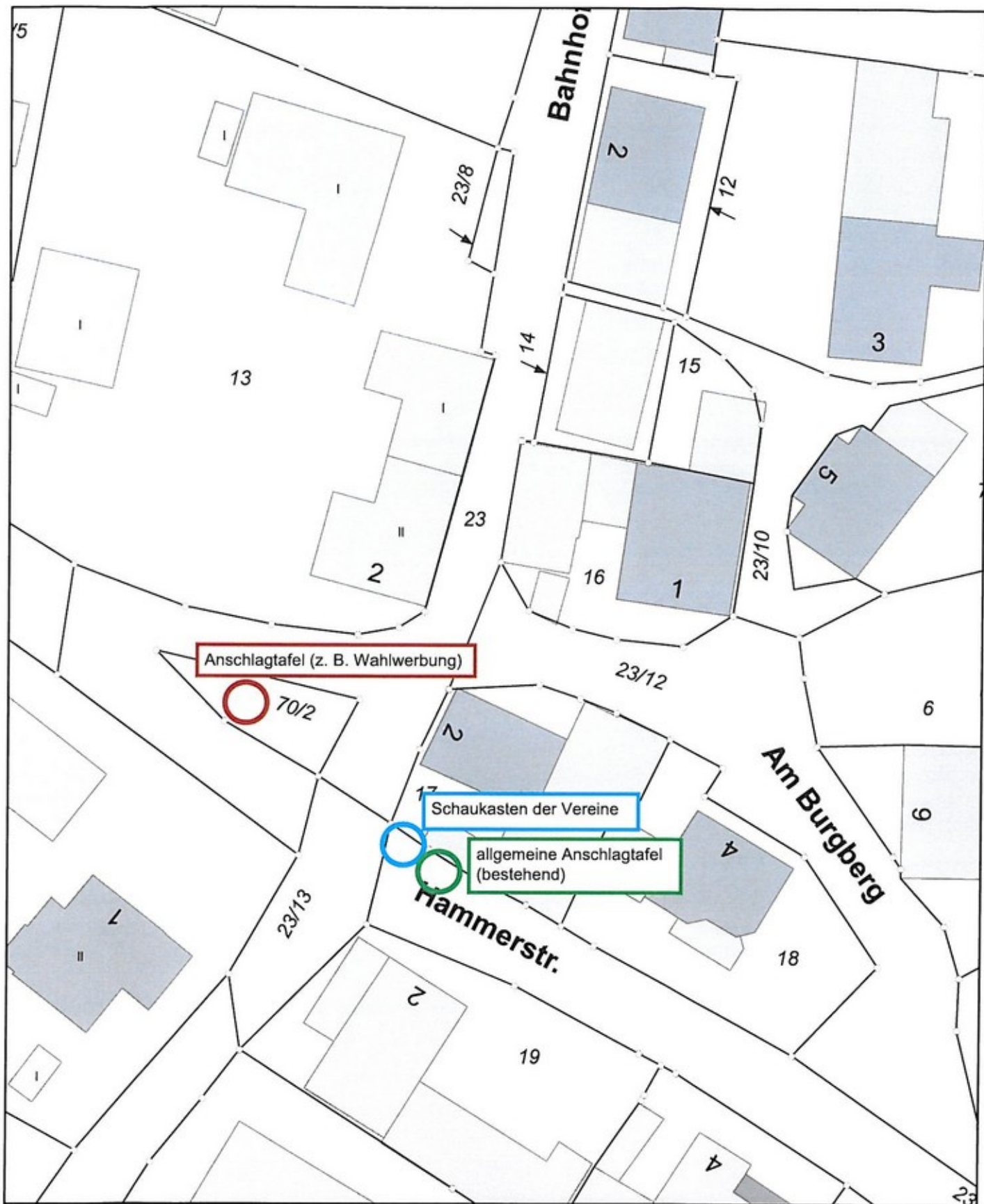
Ersteller Verwaltungsgemeinschaft Neunburg

Erstellungsdatum 15.04.2019



VG Neunburg v. Wald

Kolpingstr. 3
92431 Neunburg vorm Wald



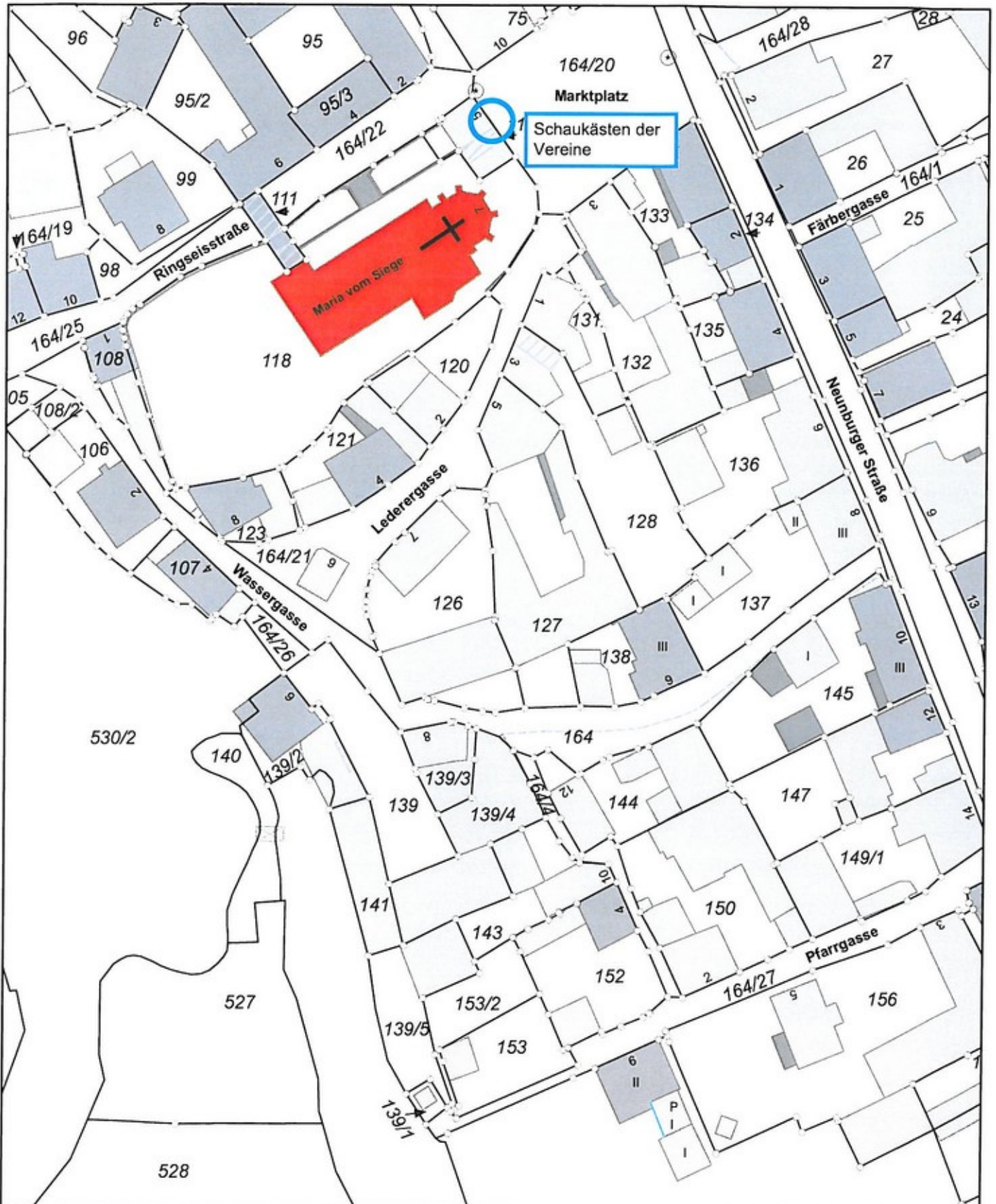
Plakatierverordnung Markt Schwarzhofen Anlage 3

Erstellt für Maßstab 1:500
 0 28 m
 Ersteller Verwaltungsgemeinschaft
 Erstellungsdatum 16.04.2019



VG Neunburg v. Wald

Kolpingstr. 3
 92431 Neunburg vorm Wald



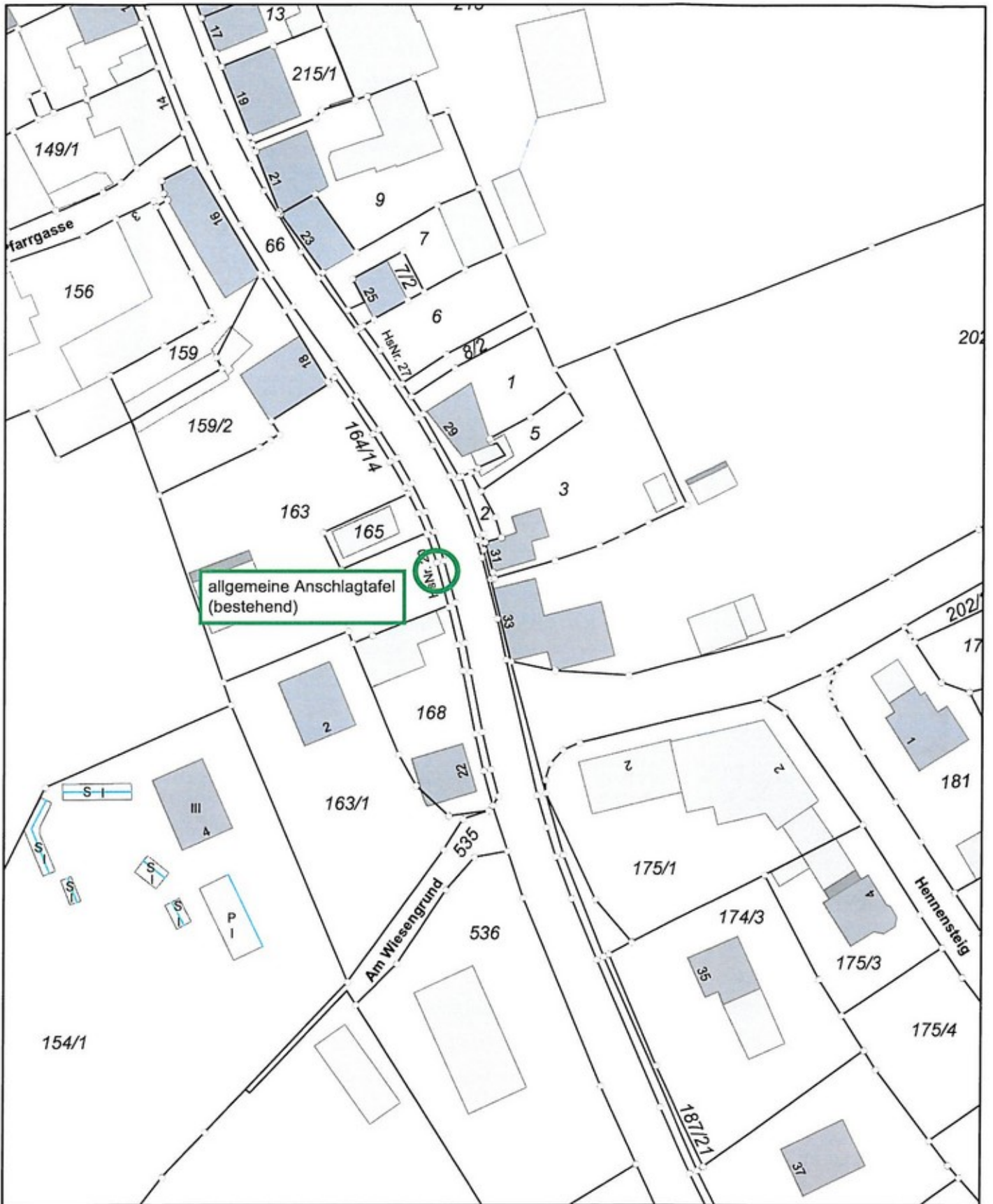
Plakatierverordnung Markt Schwarzhofen Anlage 4

Erstellt für Maßstab 1:1.000
 0 40 m
 Ersteller Verwaltungsgemeinschaft
 Erstellungsdatum 16.04.2019



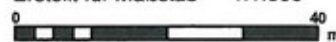
VG Neunburg v. Wald

Kolpingstr. 3
 92431 Neunburg vorm Wald



Plakatierverordnung Markt Schwarzhofen Anlage 5

Erstellt für Maßstab 1:1.000



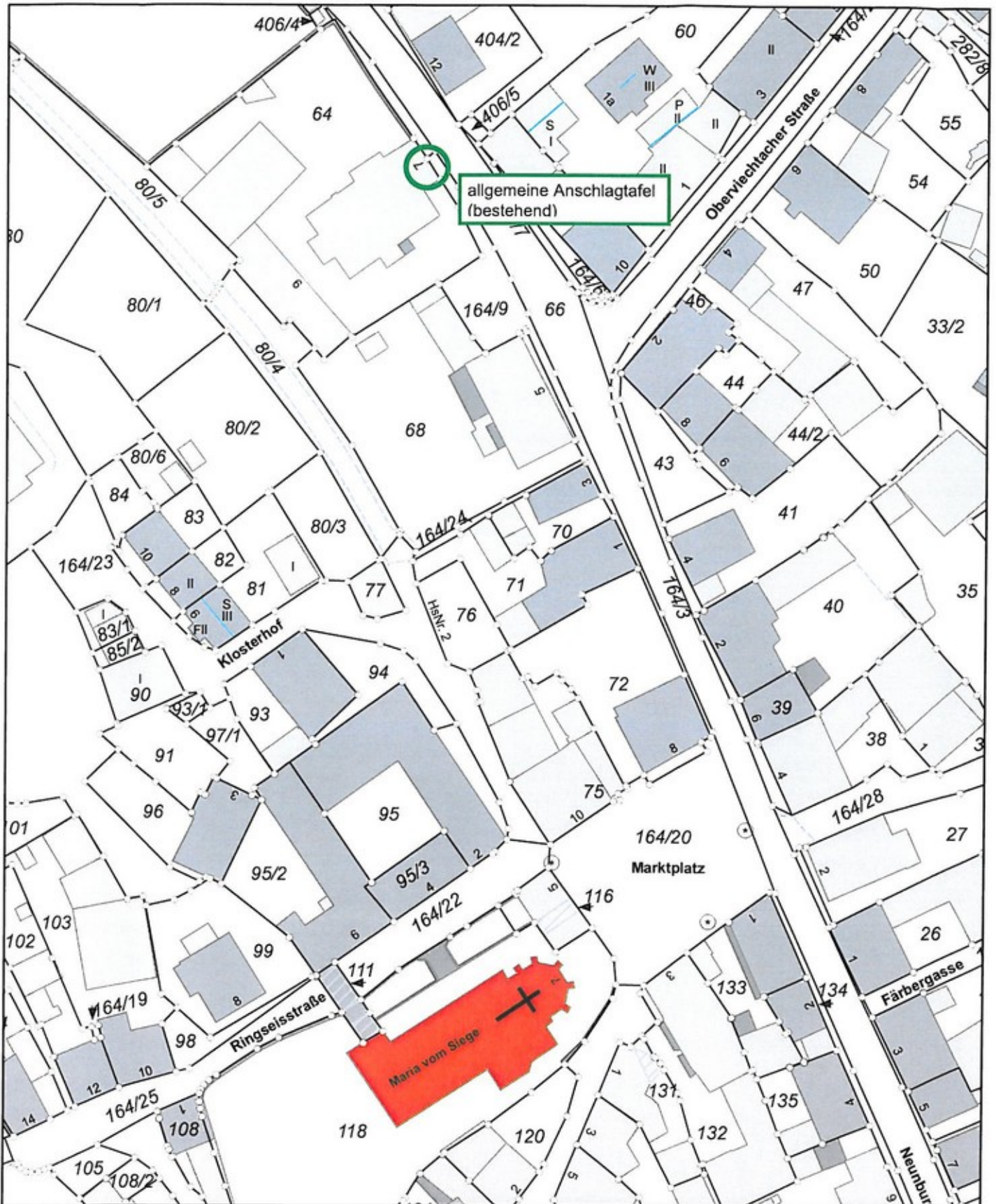
Ersteller Verwaltungsgemeinschaft

Erstellungsdatum 16.04.2019



VG Neunburg v. Wald

Kolpingstr. 3
92431 Neunburg vorm Wald



Plakatiervordnung Markt Schwarzhofen Anlage 6

Erstellt für Maßstab 1:1.000



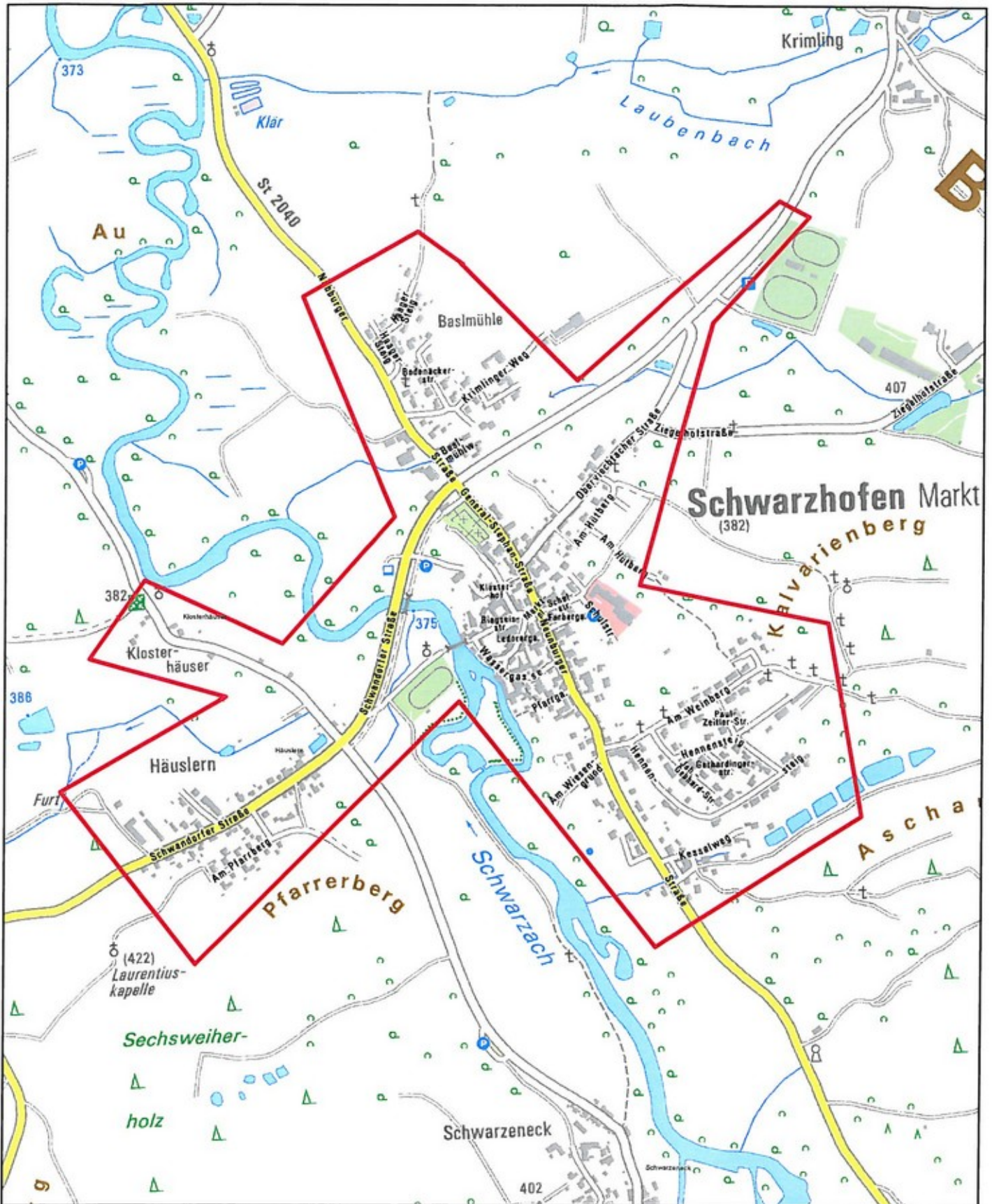
Ersteller Verwaltungsgemeinschaft Neunburg

Erstellungsdatum 23.04.2019



VG Neunburg v. Wald

Kolpingstr. 3
92431 Neunburg vorm Wald



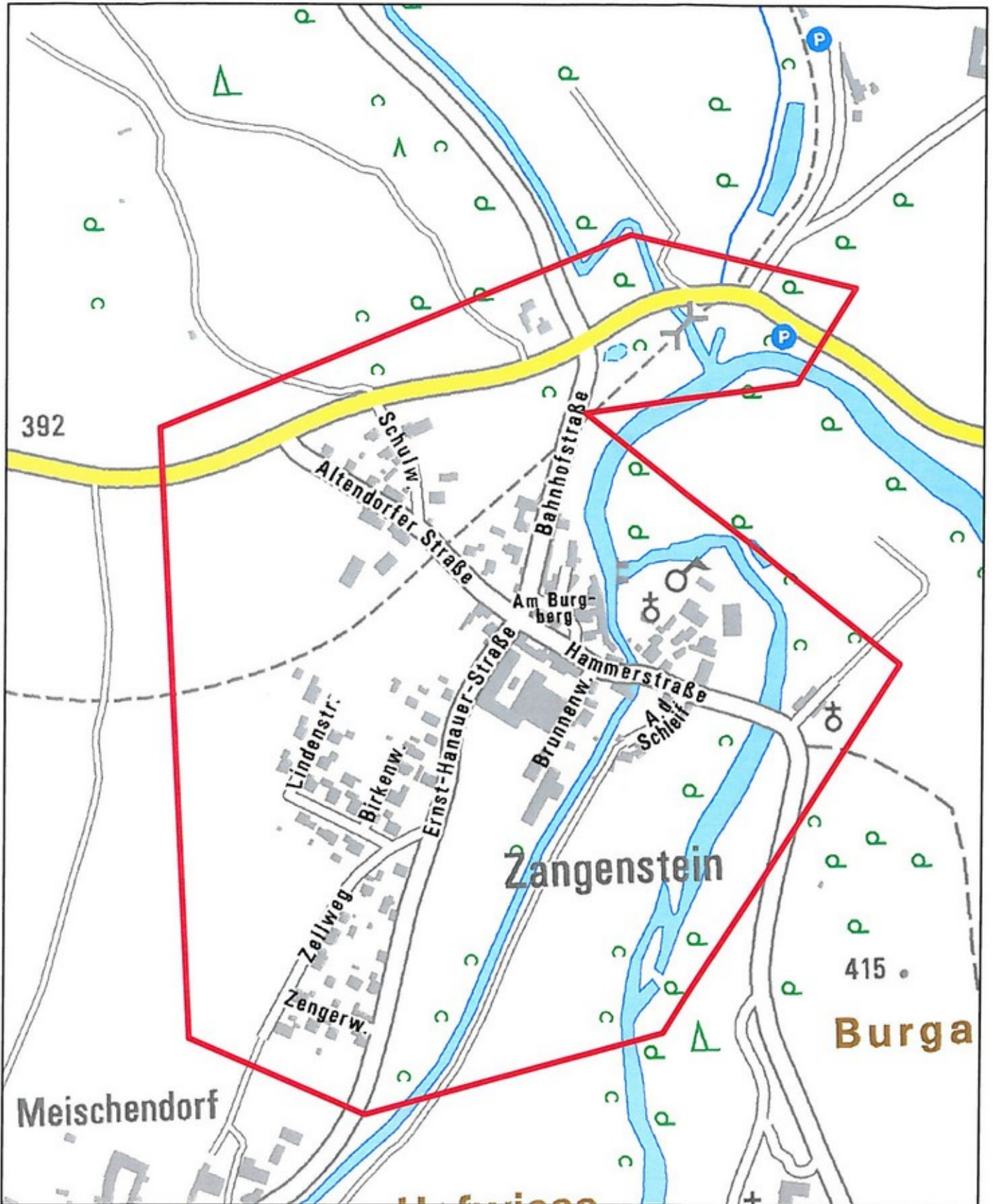
Plakatiervordnung Markt Schwarzhofen Anlage 7

Erstellt für Maßstab 1:10.000
 0 560 m
 Ersteller Verwaltungsgemeinschaft
 Erstellungsdatum 16.04.2019

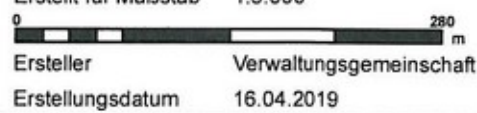


VG Neunburg v. Wald

Kolpingstr. 3
 92431 Neunburg vorm Wald



Plakatierverordnung Markt Schwarzhofen Anlage 8	
Erstellt für Maßstab	1:5.000
Ersteller	Verwaltungsgemeinschaft
Erstellungsdatum	16.04.2019
VG Neunburg v. Wald	
Kolpingstr. 3 92431 Neunburg vorm Wald	



Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemachtes Druckwerk:

Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Schwarzhofen vom 27.05.2019

Der Markt Schwarzhofen
hat in seiner Marktgemeinderatssitzung vom 27.05.2019
die oben genannte Verordnung beschlossen.

Die Verordnung wurde im
Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Neunburg vorm Wald und ihrer Mitgliedsgemeinden
vom 28.06.2019 Nr. 06/2019
amtlich bekannt gemacht

Neunburg vorm Wald, den 28.06.2019

Markt Schwarzhofen



Maximilian Beer
Erster Bürgermeister

